

Twerchhau e.V – Historisches Fechten.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.10.2010 in Berlin.

Zielsetzung

Twerchhau e.V. sieht seinen Zweck darin, die historischen, europäischen Fechtkünste zu rekonstruieren und zu trainieren. Unter historischen Fechtkünsten verstehen wir die Fechtssysteme wie die mittelalterlichen Fechtmeister sie uns in Form von Handschriften und ähnlichen Quellen hinterlassen haben. Wobei sich diese Fechtssysteme in verschiedenen Waffengattungen, wie Schwert und Buckler, das Lange Schwert, den Dolch, aber auch in waffenlose Systeme wie das Ringen untergliedern.

Um die in den Handschriften überlieferten Fechtssysteme zu rekonstruieren, verwenden wir die uns überlieferten mittelalterlichen Schriften. Um die Lücken zu schließen, die sich in den Handschriften finden, und auch zur besseren Gestaltung des Trainings werden moderne physiologische Erkenntnisse und Prinzipien aus anderen Kampfkünsten zur Anwendung gebracht.

In den Trainingseinheiten, in welchen die von uns, oder auch von anderen Gruppen rekonstruierten Waffengattungen unterrichtet werden, kommen verschiedene Trainingswaffen zum Einsatz. Bei diesen handelt es sich prinzipiell um Waffensimulatoren welche aus Kunststoff, Holz oder Metall bestehen. Diese sind weder scharf noch spitz sondern verfügen über breite Schlagkanten bzw. gerundete Spitzen.

Weil eine zuverlässige Rekonstruktion der verschiedenen Fechtkünste nicht möglich ist, ohne diese unter nahezu realen Bedingungen zu testen, legen wir großen Wert auf den Freikampf. Zur Gestaltung des Freikampfs ist eine entsprechende Schutzkleidung unverzichtbar. Zu dieser gehören ein Tiefschutz, eine Fechtweste oder ähnliches, eine Fechtmaske, Unterarmschützer und Handschuhe welche den im Freikampf entstehenden Kräften gewachsen sind.

Da wir alle zusammen an einem gemeinsamen Ziel arbeiten und uns als Gemeinschaft und nicht als Gegner sehen, ist bei jedem Training die Unversehrtheit unseres Trainingspartners das oberste Ziel.

Wenn sich die Vereinsstrukturen gefestigt haben und er gewachsen ist, wird auch angestrebt, kleinere Turniere auszurichten, um sich so mit anderen Vereinen auszutauschen und deren jeweilige, fechterische Interpretation der Handschriften auf deren Funktionalität und Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Twerchhau – Historisches Fechten

§1 Name und Sitz

- (I) Der Verein hat den Namen „Twerchhau e.V.“.
- (II) Der Vereinssitz ist Berlin.
- (III) Die Absicht als „Eingetragener Verein“ eingetragen zu werden wird hiermit ausdrücklich erklärt.

§2 Zweck

- (I) Der Zweck des Vereins ist die Realisierung der unter Zielsetzung erklärten Ziele.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigennützigen Ziele.
- (III) Die Mittel des Vereins dürfen nur der Satzung und den Vereinszielen entsprechend verwendet werden. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (I) Der Vereinszweck wird durch regelmäßiges Training, den Austausch mit anderen Fechtgemeinschaften und das Studium der Historischen Schriften realisiert. Die dafür notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Um ein sicheres und effektives Training zu gewährleisten ist dieses anhand der Trainingsordnung auszurichten.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in Probe- und Vollmitglieder.
- (II) Jedes neue Mitglied wird zunächst auf Probe aufgenommen. Die Probemitgliedschaft währt ein Jahr und geht danach, wenn es keine zwingenden Gründe gibt, welche dagegen sprechen, in eine Vollmitgliedschaft über. Sollten triftige Gründe vorliegen, kann die Probemitgliedschaft unter Erläuterung der Gründe dafür verlängert werden bzw. eine Vollmitgliedschaft abgelehnt werden. Die Verlängerung der Probemitgliedschaft muss vor dem Ablauf der regulären Probezeit erklärt werden.
- (II) Von Vollmitgliedern wird erwartet, daß sie sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie sind auf Vereinsversammlungen voll stimmberechtigt.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- (II) Die Mitgliedschaft, welche zunächst eine Probemitgliedschaft darstellt, erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Sie wird mit der beidseitigen Unterzeichnung des Trainingsvertrages erklärt und erworben. Bei Minderjährigen ist sowohl der Antrag auf Mitgliedschaft als auch der Trainingsvertrag zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem betreffenden Trainer. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (III) Voraussetzung für die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft und aktive Trainingsteilnahme eines gesetzlichen Vertreters, der als Trainingspartner des Kindes fungiert.
- (IV) Voraussetzung für die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters bei mindestens einem Training.

§6 Beiträge

- (I) Die Mitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich auf das Vereinskonto. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (II) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitgliedern den Beitrag aus besonderen Gründen zu stunden oder zu erlassen, jedoch nicht länger als für ein Geschäftsjahr.
- (III) Die vom Vorstand vorgeschlagene Höhe der Beiträge wird auf den Mitgliederversammlungen für das jeweils nächste Geschäftsjahr festgelegt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Bei Veranstaltungen bei denen die Vereinsmitglieder des Twerchhau e.V. durch Ihre Teilnahme den Twerchhau e.V. repräsentieren, haben die Mitglieder die Vereinskleidung zu tragen. Dies gilt sowohl für vom Twerchhau e.V. ausgerichtete als auch durch seine Mitglieder besuchte Veranstaltungen.

Immerghau – Historisches Fechten

- (II) Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie sich stets so zu verhalten, daß der Ruf des Vereins nicht geschädigt wird. Sie haben sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und an die Trainingsordnung zu halten. Darüberhinaus wird die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge vorausgesetzt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet.
- (II) Die Mitgliedschaft kann seitens eines Mitgliedes zu den Quartalsenden beendet werden. Die Kündigung hat vier Wochen vor Quartalsende schriftlich erklärt zu werden. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Quartal und die Kündigung ist erst zum Ende dessen möglich. Als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe der Kündigung gilt der Poststempel.
- (III) Grund für einen Ausschluss kann die Schuldung eines dreimonatigen Mitgliedsbeitrags sein, welcher trotz zweimaliger mündlicher oder schriftlicher Ermahnung, mit einer Frist von vier Wochen nicht beglichen wird. Weitere Gründe sind ein grober Verstoß gegen die Mitgliedspflichten (z.B. Trainingsordnung) sowie unehrenhaftes Verhalten.
- (IV) Probemitgliedern kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (V) Beim Ausschluss eines Mitgliedes verzichtet der Verein auf jegliche evtl. noch offenen Mitgliedsbeiträge des betreffenden Mitgliedes.

§9 Vereinsorgane

- (I) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (I) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (II) Wenn die Interessen des Vereins es erfordern, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies kann geschehen, weil der Vereinsvorstand oder die ordentliche Mitgliederversammlung dies beschließen, weil ein schriftliches, dahingehendes Begehren in einem Umfang in Höhe von 10% der

Immerghau – Historisches Fechten

Vereinsmitgliedschaft vorliegt, oder weil der Rechnungsprüfer dies verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen nach Beschluss oder Verlangen dieser abgehalten zu werden.

- (III) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen im voraus geladen zu werden. Die Einladung muss die Tagespunkte beinhalten und sie wird durch den Vorstand ausgesprochen.
- (IV) Nur Vollmitglieder sind auf den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle volljährigen, geschäftsfähigen Vollmitglieder. Alle Mitglieder haben Rederecht.
- (V) Bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die dafür erforderliche Anzahl von Stimmen nicht versammelt ist, so hat die/der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen nach Abhaltung der ersten Versammlung zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (VI) Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung geschehen durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (VII) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert, übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz. Sollte auch dieser verhindert sein, fällt die Mitgliederversammlung aus und der Vorsitz ist bestrebt, innerhalb von zwei Wochen einen neuen Termin zu finden.
- (VIII) Der Schriftführer führt das Protokoll. Ist dieser verhindert, führt ein spontan benanntes Mitglied das Protokoll. Über die Ergebnisse der Mitglieder ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (I) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (II) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der

Immerchhau – Historisches Fechten

Rechnungsprüfer. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.

- (III) Entlastung des Kassenwart unter Berufung auf die Rechnungsprüfer.
- (IV) Verabschiedung der durch den Vorstand beantragten Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (V) Entlastung des Vorstandes.
- (VI) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (VII) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§12 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer zusammen. Sollte ein Vorstandsmitglied unerwartet ausscheiden, so hat der Vorstand das Recht kommissarisch ein anderes Mitglied dafür einzusetzen. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sollte diese nicht gegeben sein, ist auf der gleichen Mitgliederversammlung statt dessen ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (II) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Sollte der Vorsitzende auf absehbare Zeit nicht verfügbar sein kann ein beliebiges Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (III) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist.
- (IV) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.
- (V) Abgesehen von Tod oder Ablauf der Amtszeit erlischt die Tätigkeit im Vorstand durch Enthebung oder Rück- bzw. Austritt.
- (VI) Die Vorstandssitzung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sollte keiner der Vorsitzenden anwesend sein führt die Vorstandssitzung das Vorstandsmitglied welches am längsten im Amt ist.

Immerghau – Historisches Fechten

- (VII) Die Mitgliederversammlung hat auf jeder Mitgliederversammlung das Recht den gesamten Vorstand, oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes zu entheben. Die Enthebung erlangt mit Wahl des neuen Vorstands Gültigkeit.
- (VIII) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, oder bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. kommissarischer Ernennung eines Nachfolgers wirksam.
- (IX) Sollte ein Vorstandsmitglied dreimal hintereinander ohne Erklärung den Vorstandssitzungen fern bleiben, hat der Vorstand das Recht dieses Mitglied durch Abstimmung von seinem Amt zu entheben und es muss ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§13 Aufgaben des Vorstands

- (I) Dem Vorstand hat die Vereinsleitung inne. Alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Vereinsorgan angetragen sind, fallen in seinen Aufgabenbereich. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben.
- (II) Der Verein wird stets gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandmitgliedern vertreten.
- (III) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (IV) Festsetzung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge. Was jedoch erst die Mitgliederversammlung legitimieren muss.
- (V) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (VI) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (VII) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (VIII) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (IX) Ausarbeitung und Änderung der Trainingsordnung.

§14 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Immerghau – Historisches Fechten

- (I) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (II) Wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle, Schriftführer und Kassenwart können eigene Stellvertreter ernennen.
- (III) Der Schriftführer hat die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Seine Aufgabe liegt in der Führung der Protokolle auf Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
- (IV) Der Schatzmeister ist für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Vereinsgeldern verantwortlich.

§15 Die Rechnungsprüfer

- (I) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (II) Die Rechnungsprüfer zeichnen sich für die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabchlusses verantwortlich. Sie haben die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.
- (III) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.

§16 Auflösung des Vereins

- (I) Die freiwillige Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung von den Vollmitgliedern beschlossen werden. Dazu bedarf es einer dreiviertel Mehrheit.
- (II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Museumsdorf Düppel e.V. welches das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Gemeinnützigkeit

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (II) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Twerchhau – Historisches Fechten

- (III) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (IV) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Stand vom 28.05.2015